

Name der Gesellschaft
Rhein=Ruhr=Kanal=Aktien=Verein.

会社名
ライン・ルール運河株式会社

認可年月日
1860.01.02.

業種
その他（運河）

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1860, SS.118-130.

ファイル名
18600102RRKAV_A.pdf

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 340.) Revidirtes Statut des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Vereins betr. I. S. III. Nr. 783.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich lautet wie folgt:

Auf Ihren Bericht vom 17. Dezember v. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der bisherige, unter dem ^{6. April 1839}~~20. März 1840~~ bestätigte Ruhr-Kanal-Aktien-Verein zu Duisburg, nachdem derselbe auch die Rhein-Kanal-Anlage bei Duisburg erworben hat, unter dem Namen „Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Verein“ mit dem bisherigen Domicil foribestehet und will unter Aufhebung des bisherigen Gesellschafts-Statuts das anliegende, in dem notariellen Akte vom 22. Okt. v. J. verlautharte, revidirte Statut mit folgenden Maaßgaben bestätigen: 1) zu §. 13. Die General-Versammlungen dürfen nur in den Städten Duisburg, Ruhrort oder Mülheim a. d. Ruhr abgehalten werden. 2) Das zweite Alinea des §. 30. hat im Eingange zu lauten: Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen, Vor- und Einladungen erfolgen gültig und den Aktionair verbindend an die in diesem Domicilbezirk wohnende, von ihm bezeichnete Person oder an dem in diesem Domicilbezirk belegenen, von ihm bestimmten Hause u. s. w. — Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Januar 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(ggg) von der Gehdt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird nebst den darin bezogenen Statuten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 16. Febr. 1860.

„Revidirtes Statut des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Vereins zu Duisburg.“

Titel I.

Name und Sitz des Vereins.

§. 1. Der unter dem Namen „Duisburger Ruhrkanal-Aktien-Verein“ hieselbst bestehende Verein wird, nachdem er die Duisburger Rheinkanal-Anlage erworben und mit seiner Ruhrkanal-Anlage verbunden hat, fortan in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert-dreiundbierzig unter dem Namen „Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Verein“ fortbestehen und seinen Sitz und sein Domicil in Duisburg behalten.

Titel II.

Zweck des Vereins und Benugung der Anlagen.

§. 2. Zweck des Vereins ist, durch die bereits bestehenden Rhein- und Ruhrkanalanlagen, deren Schleusen, Auslade- und Niederlageplätze und so weiter, und durch die, unter Beobachtung der alsdann bestehenden gesetzlichen Vorschriften etwa noch zu machenden weiteren Kanal- und sonstigen Communications-Anlagen, den Handel und die Schifffahrt zu heben, zu erleichtern und zu sichern, auch der Stadt Duisburg Schutz gegen die Fluthen des Rheines und der Ruhr zu gewähren.

§. 3. Die vor dem Marienthore errichteten Gebäude und Aus- und Einlade-Anstalten behalten ihre ursprüngliche Bestimmung als Revisions- und Abfertigungs-Gebäude und Anstalten

des königlichen Haupt-Steuer-Amtes Hieselbst, und der Verein hat für die dauernde Verbindung dieser Gebäude und Anstalten mit beiden Kanälen, dem Rheine und den etwaigen künftigen Erweiterungsanlagen nach Möglichkeit zu sorgen.

§. 4. Die Benutzung der Kanäle, Communications- und Sicherungs-Anstalten ist Jedem gegen Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben und überhaupt unter Beachtung und Befolgung der darüber bestehenden oder zu erlassenden, gehörig zu veröffentlichenden polizeilich genehmigten Reglements gestattet.

Die Communication zwischen den Kanal-Wasserflächen und den von dritten Personen etwa anzulegenden Magazin- oder Niederlageplätzen über die Kanalufer und Böschungen hinweg ist nicht etwa ein aus dem Zwecke des Vereins herzuleitendes Recht dritter Personen, sondern nur auf Grund eines vorher mit dem Vereine zu schließenden Vertrages gestattet.

T i t e l III.

Grundkapital und Aktien.

§. 5. Das Grundkapital des Vereins besteht in einer Summe von Dreiundachtzigtausend vierhundert Thalern, repräsentirt durch Zweihundertachtundsiebzig auf bestimmte Inhaber lautende, unter den laufenden Nummern Eins bis Zweihundertachtundsiebzig nach anliegendem **Formular A.** auszufertigende Aktien zum Nominalwerthe von Dreihundert Thaler, welche gegen die zur Zeit bestehenden zweihundertachtundsiebzig Aktien von je Zweihundertfünfzig Thalern nebst Zuschußscheinen von Neunundvierzig Thalern Neunundzwanzig Silbergroschen Elf Pfennigen ausgetauscht werden sollen.

Kein Theilhaber haftet über den Betrag seiner Aktien hinaus für Schulden des Vereins. Jede Aktie ist untheilbar.

Die Dividendenscheine werden nach dem **Formular B.** ausgestellt und nebst Talon dem Inhaber der Aktie auf fünf Jahre im Voraus ausgehändigt und zwar die zweite und jede folgende Serie gegen Rückgabe des Talons der unmittelbar vorhergegangenen, an den Vorzeiger desselben.

Das Aktienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die stattfindende Uebertragung jeder Aktie eingetragen wird, wesset der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Aktie nach. Dasselbe wird von wenigstens zwei Mitgliedern der Direktion visitirt.

T i t e l IV.

Cession und Erneuerung von Aktien.

§. 6. Die Uebertragung der Aktie erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die Statt gehabte Uebertragung in das Aktienregister eingetragen und von der Direktion unter Unterschrift von wenigstens zwei Mitgliedern derselben, auf der Aktie vermerkt wird.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und des Cessionars zu prüfen, ist die Direction zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Geht das Eigenthum einer Aktie durch Erbrecht, oder überhaupt auf andere Weise als durch Cession auf einen Andern über, so muß dieser auf gesetzliche Weise als Eigenthümer der Aktie sich legitimiren, und wird dann dieser Eigenthumsübergang ebenso, wie vorstehend für den Fall der Cession vorgeschrieben ist, von der Direktion in's Aktienregister eingetragen und auf der Aktie selbst vermerkt.

Verlorene oder abhandengekommene Aktien oder Talons werden dem im Aktienregister eingetragenen Inhaber derselben nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewirkter Amortisation durch neue Aktien respective Talons derselben Nummern ersetzt,

welche hinter der Aktiennummer die Bemerkung enthalten, daß diese Aktien respective Talons als Duplikat-Aktien respective Talons ausgefertigt seien, nachdem die ursprünglichen Aktien respective Talons derselben Nummern durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gültig erklärt worden seien. Zu dem Ende muß die Original-Ausfertigung gedachten mit dem Älteste der Rechtskraft zu versiehenden Urtheils, der Direktion übergeben werden und im Archive der Gesellschaft aufbewahrt bleiben.

Alle dadurch entstehende Kosten fallen dem Aktionair zur Last.

Ein Aufgebot oder die Amortisation verlorener oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direction anmeldet, und seinen stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

T i t e l V.

Organisation des Vereins.

§. 7. Mitglied des Vereins ist Jeder, der eine oder mehrere Aktien des Vereins besitzt oder künftig erwirbt, so lange er sie besitzt.

Die berufene Versammlung der Aktien-Eigenthümer bildet die General-Versammlung.

Die gemeinsamen Interessen und Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen und verwaltet, theils durch die Direktion, theils durch den Verwaltungsrath, theils durch die Generalversammlung.

A. Generalversammlungen, Gesellschaftsbeschlüsse, Stimmrecht der Aktionaire.

§. 8. Nachstehende Gesellschaftsangelegenheiten unterliegen dem Beschlusse resp. der Betheiligung oder Genehmigung der Generalversammlung:

1. Sie wählt den Verwaltungsrath und die Direktion (§. 14 und 17.)

Alle Wahlen Seitens der Generalversammlung erfolgen mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Ist diese bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Ergiebt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

2. Sie dischargeirt oder monirt die Jahresrechnung (§. 23.) und stellt die Dividende fest (§. 26.)

3. Sie beschließt unter Vorbehalt Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung über Erhöhung des Grundkapitals, über Abänderung der Statuten und über Auflösung des Vereins (§. 31.)

4. Sie beschließt über die Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, sowie über die Eingehung von vertragmäßigen Verbindlichkeiten des Vereins, insofern der Gegenstand dieser Letzteren und insofern der Kaufpreis der zu erwerbenden respective der Tagwerth der zu veräußernden Immobilien fünftausend Thaler übersteigt, — ferner über die Anstellung von Beamten auf länger als zehn Jahre, oder mit einem Jahresgehalt von mehr als Tausend Thalern außer freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung (§. 20) und endlich über alle Angelegenheiten, welche auf Beschluß der Direktion oder auf den Antrag des Verwaltungsraths (§. 15.) oder von Aktionairen (§. 13.) oder vom Königl. Commissar (§. 33.) zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

5. Sie setzt die Tarife, vorbehaltlich der Genehmigung des Staates fest.

6. Anleihen für die Zwecke des Vereins zu contrahiren, sei es durch Aufnahme von Dar-

lehnen oder durch Eingehung von Schuldbverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus der Einnahme des laufenden Geschäftsjahrs erfolgen kann, kann nur die Generalversammlung beschließen und zwar nur dann, wenn in der Einladung ausdrücklich angegeben war, daß über eine Anleihe beraten werden solle.

Beschlüsse der Generalversammlung über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des königlichen Handelsministers.

§. 9. Der Verein faßt seine Beschlüsse in den Generalversammlungen der Aktionaire mit absoluter Mehrheit der erschienenen und vertretenen Stimmen und zwar ohne Rücksicht auf deren Zahl, mit Ausnahme jedoch der im Paragraphen Einunddreißig bestimmten Fälle.

Die innerhalb der statutmäßigen Grenzen gefaßten Beschlüsse der Generalversammlungen sind für jeden Aktionair verbindlich und können nur durch Generalversammlungsbeschluß wieder aufgehoben werden.

§. 10. Der Besiß von einer bis drei Aktien berechtigt zu einer, von vier bis sechs Aktien zu zwei, von sieben bis zehn Aktien zu drei, von elf bis zwanzig Aktien zu vier und von mehr als zwanzig Aktien zu fünf Stimmen.

Bei einer Abstimmung kann Niemand auf Grund der ihm erteilten Vollmachten anderer Aktionaire und seines eigenen Stimmrechts, mehr als sechs Stimmen ausüben.

Wer an einer Generalversammlung Theil nehmen will, hat bei einem von der Direktion zu bezeichnenden und in der Einladung namhaft zu machenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der durch ihn vertretenen Stimmen angiebt.

Ein auf Grund dieser Eintrittskarten, welche sämmtlich beim Eintritt der Aktionaire in das Versammlungslokal abgegeben werden müssen, angefertigtes und von der Direktion als richtig bezeichnetes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Aktionaire, liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmberechtigung aller anwesenden und vertretenen Aktionaire und ist dem über die Verhandlungen der Generalversammlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle beizufügen und mit diesem auszufertigen.

Nur derjenige, welcher während der letzten vollen sechs Wochen vor dem Generalversammlungstage als Inhaber von Aktien im Aktienregister eingetragen steht, oder wenigstens sechs Wochen vor gedachtem Tage die Cession oder sonstigen Legitimationsurkunden und die betreffenden Aktien zur Umschreibung im Aktienregister der Direktion übergeben oder eingesandt hat, ist zur Ausübung des Stimmrechts dieser Aktien befugt.

Als Bevollmächtigte werden nur Mit-Aktionaire und nur auf Grund von in beglaubigter Form ausgestellten Vollmachten zugelassen. Sie müssen ihre Vollmachten sofort im Original vorzeigen, falls sie nicht ein für allemal bei der Direktion deponirt sind. Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten, oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder sonst bedormundete Personen durch ihre Vormünder oder Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch einen ihrer großjährigen Söhne sich vertreten lassen, selbst wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

Zur Beglaubigung der Vollmachten soll jeder öffentliche Beamte befugt sein, welcher ein Dienstsigel führt und beidrückt, auch jedes Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsraths.

Die Vollmachten zu prüfen ist nur die Direktion befugt.

§. 11. In den Generalversammlungen präsidiert der Vorsitzende der Direktion und in Veränderungsfällen das längstfungirende Direktionsmitglied. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Generalversammlung.

Er ernennt zwei Scrutatores und bestimmt, außer den Fällen der Wahl der Direktions- und Verwaltungsrathsmitglieder (§. 14. und 17) die Art der Abstimmung.

§. 12. Die Protokolle über die Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und Namens der Versammlung von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und mindestens zwei anderen Aktionären vollzogen.

§. 13. Alljährlich im Monat April findet die ordentliche Generalversammlung Statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluß der Direktion, oder auf den schriftlichen Antrag des Verwaltungsraths, (§. 15.) oder von Aktionären, welche zusammen ein Viertel aller emittirten Aktien, repräsentiren durch die Direktion oder nach §. 33. durch den königlichen Commissar berufen.

Die Einladungen zu allen Generalversammlungen müssen durch die im Paragraph Zweiunddreißig bezeichneten Gesellschaftsblätter und zwar durch zweimalige, mit Zwischenraum von wenigstens einer Woche erfolgende Insertionen geschehen, den Ort der Versammlung bezeichnen und die zur Verhandlung kommenden Gegenstände kurz andeuten. Die letzte dieser Insertionen muß wenigstens zehn Tage vor dem Generalversammlungstage in den Gesellschaftsblättern gestanden haben.

Anderer als die in der Einladung angeedeuteten Gegenstände können in einer, sei es ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, nicht zur Berathung kommen.

In der ordentlichen Generalversammlung kann jeder Aktionair jede beliebige Gesellschaftsangelegenheit zum Gegenstande einer Berathung und Abstimmung machen lassen, er muß jedoch seinen darauf gerichteten Antrag bis zum Schlusse des Monats Februar bei der Direktion eingereicht haben, damit diese in der Einladung zur Generalversammlung desselben Erwähnung thun könne.

Ein in einer Generalversammlung selbst gestellter Antrag auf Besprechung einer nicht zur Tagesordnung gehörigen Angelegenheit kann nur dann berücksichtigt werden, wenn er sofort unterstützt wird, und zwar so, daß der Antragsteller und die unterstützenden Aktionaire wenigstens ein Viertel aller in der Generalversammlung erschienenen Stimmen ausmachen.

Eine Abstimmung über die Sache selbst darf aber auch in diesem Falle nicht stattfinden, sondern nur darüber, ob die Direktion dieser Angelegenheit wegen einer besonderen Generalversammlung berufen solle. Im Bejahungsfalle muß diese Generalversammlung innerhalb zweier Monate berufen werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 14. Der Verwaltungsrath besteht aus sechs Mitgliedern, welche in der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden (§. 8. Nr. 1) Alljährlich scheiden zwei von ihnen aus und zwar nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose. Die jetzt fungirenden Verwaltungsrathsmitglieder setzen diese Funktion fort bis sie nach vorstehender Bestimmung ausscheiden.

So lange die Stadt Duisburg mit sechszig Aktien theilhaftig sein wird, ist der jeweilige Bürgermeister derselben ohne Wahl von selbst Mitglied des Verwaltungsrathes.

So lange werden also nur fünf Mitgliederstellen durch Wahl zu besetzen sein und zwar wird im je dritten Jahre das Ausscheiden resp. die Wahl nur eines Mitgliedes Statt finden.

Der Verwaltungsrath muß der Majorität nach aus Inländern bestehen.

Er wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, welcher dann die Versammlungen des Verwaltungsrathes beruft und für die Fassung der Beschlüsse und die Correspondenz zu sorgen hat. Auch wählt er einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Wird über ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Concurs- oder Fallimentszustand eröffnet, so scheidet dasselbe sofort und von selbst aus dem Verwaltungsrathe aus.

§. 15. Nachstehende Gesellschaftsangelegenheiten unterliegen dem Beschlusse der Betheiligung oder Genehmigung des Verwaltungsrathes:

- 1) Er revidirt die Jahresrechnung und Bilanz und stellt die Monita dagegen auf (§. 23.)

2) Er ist befugt, die Direktion zur Berufung von außerordentlichen Generalversammlungen zur Berathung und Beschlussfassung über von ihm schriftlich zu bezeichnende Gesellschaftsangelegenheiten zu veranlassen (§. 13.)

3) Er ergänzt im Falle einer Vakanz und in einzelnen Verhinderungsfällen aus seiner Mitte die Direktion (§. 18)

4) Er beschließt auf Antrag der Direktion über die Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, insofern der Kaufpreis der zu erwerbenden respektive der Tagwerth der zu veräußerten Immobilien die Summe von mehr als Einhundert und bis zu Fünftausend Thalern einschließlicly beträgt, ferner über die Eingehung vertragmäßiger Verbindlichkeiten, insofern deren Gegenstand Tausend Thaler, jedoch nicht Fünftausend Thaler übersteigt (§. 20.)

Bei verweigerter Genehmigung bleibt der Direktion vorbehalten, die Genehmigung der Generalversammlung nachzusuchen.

§. 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft seine Funktion in Anspruch genommen wird; alljährlich aber wenigstens zweimal, und zwar einmal binnen acht Tagen nach Zustellung der Jahresrechnung und Bilanz (§. 23.), welche er innerhalb der nächsten acht Tage revidirt und mit der Revisions- und Monitor-Verhandlung der Direktion zurückstellt, und das andermal binnen acht Tagen nach der ordentlichen Generalversammlung zur Wahl der drei Direktions-Stellvertreter aus seiner Mitte (§. 18.)

Alle Seitens des Verwaltungsrathes zu bewirkende Wahlen werden nach absoluter Stimmenmehrheit zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle vorgenommen und im Falle der Stimmengleichheit wird wie im §. Acht Nr. Eins vorgeschrieben, verfahren.

Zur Gültigkeit eines Verwaltungsrathsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die Abstimmung des Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vervollständigungswahl für ausscheidende Verwaltungsrathsmitglieder bedarf es nur dann in außerordentlicher Generalversammlung, wenn ihre Zahl bis auf drei sich vermindert hat. Sie bezieht sich dann nur auf den Zeitraum, für welchen das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt hätte.

C. Verwaltung und Vertretung durch die Direktion.

§. 17. Der Verein wird durch seine Direktion vertreten. Dieselbe wird in der ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl der Aktionaire gewählt. (§ 8. Nr. 1.)

Sie erwählt unter sich ihren Vorsitzenden und stellt unter sich die Geschäftsordnung und Vertheilung der Geschäfte fest.

Ascendenten und Descendenten, Schwiegerbater und Schwiegersohn, Brüder, Schwäger, auch Ehemänner von Schwestern, können nicht zugleich Mitglieder der Direktion sein respectibe an Direktionsbeschlüssen Theil nehmen

Eins ihrer Mitglieder ist zur Kassenrevision zu bezeichnen und hat diese allmonatlich vorzunehmen und über den Befund an die Direktion zu berichten.

§. 18. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, welche sämmtlich Inländer sein müssen. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, und zwar nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose. Die jetzt fungirenden Direktionsmitglieder setzen diese Funktion fort, bis sie nach vorstehender Bestimmung ausscheiden werden. Wenn über ein Mitglied der Conkurs, oder Fallimentszustand verhängt wird, so scheidet es von selbst und sofort aus der Direktion aus.

Jede außerordentliche Vakanz eines Direktionsmitgliedes wird durch den Verwaltungsrath, durch ein aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ergänzt. Die alsdann von der Generalversammlung vorzunehmende definitive Wahl bezieht

sich nur auf den Zeitraum, für welchen das ausgeschiedene Mitglied respective Stellvertreter noch zu fungiren hatte.

Auch bei einzelnen Verhinderungsfällen eines oder mehrerer Direktionsmitglieder wird die Direktion durch Verwaltungsrathsmitglieder ergänzt. Der Verwaltungsrath hat daher binnen acht Tagen nach der ordentlichen Generalversammlung drei aus seiner Mitte als ersten, zweiten und dritten Stellvertreter zu wählen und der Direktion zu bezeichnen.

Die Namen aller gewählten Direktions- und Verwaltungsraths-Mitglieder, sowie der aus diesen ernannten Stellvertreter für verhinderte Direktionsmitglieder werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht und außerdem der Königlichen Regierung zu Düsseldorf besonders angezeigt.

§. 19. Die Direktion versammelt sich, so oft die Umstände es erfordern, wenigstens aber allmonatlich einmal. Die Versammlungen finden in der Regel auf dem Hafename Stadt.

Zu einem gültigen Direktionsbeschlusse ist die Anwesenheit aller drei Direktoren respective der Stellvertreter für verhinderte Direktionsmitglieder erforderlich.

Die Direktion faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Direktion werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

§. 20. Die Direktion vertritt den Verein in allen seinen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und zwar durchaus selbstständig, soweit sie nicht durch die innerhalb der Grenzen der Statuten gefaßten Generalversammlungsbeschlüsse beschränkt wird, oder der Genehmigung der Generalversammlung respective des Verwaltungsrathes bedarf. Ueberschreitet hierbei die Direktion ihre Befugnisse, so kann daraus der Verein dritten Personen, denen dies unbekannt geblieben, einen Einwand der mangelnden Legitimation der Direktion nicht entgegensetzen.

In den Beschlüssen der Generalversammlung über die ihr vorbehaltenen respective zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten sowie in den Beschlüssen des Verwaltungsrathes in den diesem vorbehaltenen Angelegenheiten, liegt zugleich und von selbst die General- und Spezial-Vollmacht für die Direktion zu deren Ausführung und Vollziehung.

Die Direktion ernennet und entläßt, beaufsichtigt und controlirt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt ihre Besoldung, Lantierne und sonstigen Emolumente, schließt mit ihnen Verträge ab und erteilt ihnen Instruktionen und Vollmachten. Zur Anstellung eines Beamten auf länger als zehn Jahre, oder mit einem Jahresgehalt von mehr als Tausend Thaler außer freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung, ferner zur Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien sowie zur Eingehung von vertragmäßigen Verbindlichkeiten, insofern der Gegenstand dieser letztern und insofern der Kaufpreis der zu erwerbenden respective der Tagwerth der zu veräußernden Immobilien fünftausend Thaler übersteigt und endlich zur Aufnahme einer jeden im §. Acht No. Fünf beschriebenen Anleihe bedarf sie der Genehmigung der Generalversammlung.

Zur Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien insofern der Kaufpreis der zu erwerbenden respective der Tagwerth der zu veräußernden Immobilien mehr als Einhundert und bis zu fünftausend Thalern beträgt, ferner zur Eingehung anderer vertragmäßiger Verbindlichkeiten, insofern der Gegenstand derselben mehr als Tausend jedoch nicht über fünftausend Thaler beträgt, ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich.

Im Uebrigen erstreckt sich die Befugniß der Direktion zur Vertretung des Vereins in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Geseze eine Specialvollmacht erfordern.

Der Verein wird nur durch solche Verträge und Verhandlungen verpflichtet, welche von wenigstens zwei Direktionsmitgliedern respective Stellvertretern, oder auf Grund einer von wenigstens zwei Direktionsmitgliedern resp. Stellvertretern ausgestellten Spezialvollmacht vollzogen sind.

Ist diese Vollmacht unter Privatunterschrift ausgestellt, so muß derselben das Vereinsiegel „Neptun“ mit der Umschrift „Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Verein zu Duisburg“ beige druckt sein.

Die laufende Correspondenz wird ebenfalls von wenigstens zwei Mitgliedern der Direktion respective Stellvertretern vollzogen.

D. Kosten der Verwaltungsbehörden und Dispositionsfonds.

§. 21. Die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsraths erhalten keinerlei Remuneration oder Gehalt, auch keine Diäten und Reisekosten zu den Versammlungen am Sitze des Vereins.

Anderer Reise- und Zehrungskosten und sonstige baare Auslagen werden ihnen vergütet.

§. 22. Der Direktion werden jährlich zu Gratifikationen und milden Zwecken hundert-fünfundzig Thaler bewilligt, über deren Verwendung sie eine weitere Rechenschaft nicht abzulegen, sondern nur zu attestiren hat, daß sie diese Summe gewissenhaft zu gedachten Zwecken verausgabt und nicht in ihren eigenen Vortheil verwendet habe.

Titel VI.

Jahresrechnung und Bilanz, Reserbefonds, Dividende.

§. 23. Mit dem Ablaufe eines jeden Kalenderjahres fertigt die Direktion die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereinsvermögens an und stellt dieselben nebst Belägen im Laufe des nächsten Monats März dem Verwaltungsrathe zur Revision zu (§. 16.) Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung keine Monita zieht, oder die vom Verwaltungsrathe gezeigten Monita für erledigt erklärt, für dechargirt angenommen.

§. 24. Bei Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz wird die Direktion alljährlich eine angemessene Summe von dem Werthe der Immobilien, Gebäude, Geräthschaften und sonstigen beweglichen Sachen abschreiben.

Die Bestimmung der Abschreibungssätze bleibt vorbehaltlich der Monitor durch den Verwaltungsrath respective die ordentliche Generalversammlung, dem Direktionsbeschlusse anheimgegeben, jedoch muß dieselbe mindestens betragen

- a) bei Gebäuden ein Prozent,
- b) bei Schleusen und Ueberbrückungen zwei Prozent,
- c) bei Geräthschaften fünf Prozent.

§. 25. Die aus drei verschiedenen Darlehen, welche der Verein aus den bei der Königlich-preussischen Regierungskassenzu Münster gesammelten Beständen von Ruhrschiffahrtsabgaben seiner Zeit empfangen hat, dem Vereine obliegenden Abtragungs- und Verzinsungs-Verpflichtungen einerseits, und die den Inhabern der noch unabgetragenen sogenannten Rheinkanal-Obligationen Nummern Eins bis Vierzig und Nummern Zweiundvierzig bis Hunderteinunddreißig vertragsmäßig zustehenden Vorzugsrechte auf die ursprüngliche Rheinkanalanlage und deren Intradem, andererseits, machen eine getrennte Rechnungsführung über die Erträge, die Unterhaltungs- und die Verwaltungskosten der beiden früher getrennt gewesenen Rheinkanal- und Ruhrkanal-Anlage erforderlich und sollen daher so lange die sogenannten Rheinkanal-Obligationen noch nicht abgetragen sein werden, über die Erträge, die Unterhaltungs- und die Verwaltungskosten beider früher getrennt bestandener Kanal-Anlagen getrennte Jahres-Rechnungen geführt werden.

In denselben sollen die gesammten Verwaltungskosten beider Kanalanlagen einer jeden derselben zur Hälfte zur Last gebracht werden.

Aus den Erträgen der früheren Rheinkanal-Anlage sind sodann zunächst die gedachten Verwaltungskosten, ferner die Unterhaltungskosten der früheren Rheinkanal-Anlage zu entrichten und sodann die Zinsen der Rheinkanal-Obligationen daraus zu zahlen. Der alsdann sich ergebende

Ueberschuß wird in der Rheinkanalrechnung als zur Ruhrkanalkasse gezahlt in Ausgabe gestellt und dagegen in derselben Jahresrechnung der früheren Ruhrkanalanlage in Einnahme gebracht.

Von den Erträgen der früheren Ruhrkanalanlage dagegen sind zunächst die in obiger Weise zu berechnenden Verwaltungskosten, ferner die Unterhaltungskosten der früheren Ruhrkanalanlage, die dem Staate zu leistende abschlägliche Rückzahlung und Zinsen zu bestreiten und demnächst die durch die Rheinkanalerträge etwa nicht gedeckten Rheinkanal-Unterhaltungskosten und die Zinsen der Rheinkanal-Obligationen zu decken, bevor Dividenden an die Aktionaire vertheilt werden können.

§. 26. Die Feststellung der Dividende erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß nicht der Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, sondern der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven den Jahresreingewinn bilden, von welchem sodann noch vor Feststellung einer höhern Dividende zunächst eine Dividende bis zu fünf Prozent der Aktien an die Aktionaire und späterhin (§. 27.) von dem Ueberschusse zehn Prozent zum Reservefonds, bis dieser die statutenmäßige Höhe erreicht hat, abgehen.

Die Generalversammlung ist nicht verpflichtet, den über vorgedachte fünf Prozent und den Beitrag zum Reservefonds hinaus erzielten Reingewinn unbedingt als Dividende zu vertheilen, kann vielmehr beschließen, denselben ganz oder theilweise zu Vereinszwecken anderweit zu verwenden.

Die Zahlung der Dividende erfolgt am ersten Juli desselben Jahres, an der Vereinskasse oder bei denjenigen Bankhäusern, welche die Direktion zugleich mit der Höhe der Jahresdividende bekannt machen wird, und zwar gegen bloße Aushändigung des Dividendenscheins an den Bereiziger desselben.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten des Vereins innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

§. 27. Der aus dem Reingewinne zu bildende Reservefonds wird auf die Summe von zehn Prozent des wirklich emittirten Aktienkapitals festgesetzt. Sobald diese Summe erreicht resp. im Falle einer Verringerung wieder ergänzt sein wird, findet die im Paragraphen Sechszwanzig angeordnete Zurückbehaltung von zehn Prozent des Reingewinnes nicht Statt. Diese Bildung des Reservefonds bleibt so lange suspendirt, bis die zur Abtragung der im Paragraph fünf und zwanzig gedachten Anleihen an den Fiskus zu leistenden Abschlagszahlungen sich bis auf Zweitausendvierhundert Thaler jährlich vermindert haben werden.

Ueber die Verwendung des Reservefonds kann nur die Generalversammlung durch gültigen Beschluß Bestimmung treffen.

Sie bestimmt also auch, ob eine von der Direktion vorschussweise daraus geleistete Zahlung definitiv darauf übernommen werden soll.

§. 28. Die Vermögensbilanz ist in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen und der königlichen Regierung zu Düsseldorf mitzutheilen, auch bekannt zu machen.

T i t e l VII.

Beamte des Vereins.

§. 29. Von den Seitens der Direktion anzustellenden Beamten des Vereins sind der Rentant, der Controleur, der Hafenmeister und die Hafenaufseher, vor ihrer Anstellung der königlichen Regierung zu Düsseldorf, zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dann im Bestätigungsfalle dieselben installiert und vereidigt.

T i t e l VIII.

Domizil der Aktionaire.

§. 30. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich für alle Gesellschafts-Angelegenheiten Domizil in Duisburg oder im Bezirk des Kreisgerichts Duis-

burg oder derjenigen Gerichtsbehörde, welche etwa künftig als Gericht erster Instanz an dessen Stelle treten mag.

Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen, Vor- und Einladungen erfolgen gültig und den Aktionär verbindend an die in diesem Domizilbezirke gelegenen von ihm bestimmten Hause nach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig und Einundzwanzig, Theil Eins, Titel Sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Secretariate der Handelskammer zu Duisburg und bei deren Wegfalle dem Bürgermeisteramte daselbst.

Titel IX.

Abänderungen der Statuten, Erhöhung des Grundkapitals und Auflösung des Vereins.

§. 31. Jede Abänderung der Statuten, jede Vermehrung des Aktienkapitals sowie die Auflösung des Vereins kann nur dann in einer gehörig berufenen, sei es ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden, wenn in der Generalversammlung drei Viertel sämtlicher emittirten Aktien vertreten sind und Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses nach Obigem erforderliche Anzahl von Aktionären nicht erscheint, sind sämtliche Aktionäre zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In dieser zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Aktionäre ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschluß zu fassen, doch ist auch in dieser zweiten Generalversammlung eine Stimmenmehrheit von wenigstens Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Aktionären in der Vorladung zur zweiten Generalversammlung zu eröffnen.

In allen diesen Fällen ist die Gültigkeit des Beschlusses von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.

Titel X.

Bekanntmachungen.

§. 32. Sämtliche von der Gesellschaft oder von der Direktion ausgehende Einladungen, Aufforderungen und Bekanntmachungen müssen erfolgen durch Einrückungen in den „Staats-Anzeiger“, die zu Duisburg erscheinende „Rhein- und Ruhr-Zeitung“ und die „Kölnische Zeitung.“

Im Falle eines dieser Blätter eingehen möchte, so bestimmt die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt. Bis dahin, daß dies geschehen, genügt die Publikation durch die übrigen Blätter. Außerdem ist die Königl. Regierung zu Düsseldorf befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen.

Alle dergleichen Abänderungen der Gesellschaftsblätter sind durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Düsseldorf und derjenigen Regierungen, in deren Bezirke die betreffenden Blätter erscheinen und durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Titel XI.

Aufsichtsrecht des Staats.

§. 33. Die Königl. Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur die Direktion, die Generalversammlungen nach Maßgabe des Paragraphen Dreizehn' und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und deren Versammlungen bei-

wohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie auch von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Der Verein ist hinsichtlich seines Geschäftsbetriebs allen ergangenen und noch zu erlassenden Vorschriften unterworfen.

T i t e l XII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 34. Alle zwischen Aktionären und dem Vereine vorkommende auf Vereins-Angelegenheiten Bezug habende Streitigkeiten sollen mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch Schiedsrichter entschieden werden.

Derjenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat sofort dem andern Theile den seinerseits ernannten Schiedsrichter zu bezeichnen. Vom Tage der Zustellung an binnen vierzehn Tagen muß sodann der andere Theil den zweiten Schiedsrichter ernennen, widrigenfalls binnen vierzehn Tagen nach Ablauf dieser Frist auch der zweite Schiedsrichter von dem provocirenden Theile ernannt wird.

Beide Schiedsrichter müssen im Kreise Duisburg wohnen und anwesend sein. Zugleich mit der Ernennung eines Schiedsrichters muß der ernennende Theil den andern die schriftliche Annahmeerklärung des Schiedsrichters zustellen lassen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wäre der Schiedsrichter gar nicht ernannt.

Nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters muß der Provokant seine Klage dem Schiedsgerichte schriftlich in duplo einreichen und dieses ist verpflichtet, das Duplum binnen fünf Tagen dem provocatischen Theile zuzustellen, welcher vom Tage der Zustellung an binnen zehn Tagen Präklusivfrist eine Klagebeantwortung beim Schiedsgerichte einreichen muß.

Innerhalb der nächsten zehn Tage muß der Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Schiedsgerichte anstehen. Zur Erlassung eines Beweisresoluts und des Requisitionschreibens an das betreffende Gericht, wird dem Schiedsgerichte eine Frist von fünf Tagen, zur Aufsetzung eines Schlußtermins eine Frist von zehn Tagen, vom Rückempfang der Beweisverhandlungen angerechnet, bewilligt.

Ist die Sache spruchreif, so muß das Urtheil sofort in der Sitzung gesprochen und binnen längstens fünf Tagen in Ausfertigung zugestellt sein.

Können die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen, so bleibt ihnen die Wahl eines Obmannes überlassen. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so hat jeder Schiedsrichter einen Obmann zu bezeichnen, und unter diesen entscheidet das Loos.

Verzögert ein Schiedsrichter die Theilnahme an der Wahl des Obmannes, länger als zehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung, so ist der Obmann des andern Theiles zur sofortigen Entscheidung berufen.

Von jedem der beiden Theile darf nur Ein Schriftsatz eingereicht werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung ist für beide Theile bindend und kann nur wegen Nichtigkeit nach Maßgabe der Paragraphen Hundertzweiundsiebzig und folgende Theil Eins, Titel Zwei der Allgemeinen Gerichtsordnung angefochten werden.

Transitorische Bestimmungen.

Die Direktion ist ermächtigt, je nach dem Verlangen der Königlichen Regierung vorstehende Statuten abzuändern oder zu ergänzen.

Formular A.

A k t i e

des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Vereins zu Duisburg.

Nro.

über Dreihundert Thaler Preußisch Courant.

Herr zu
 ist kraft gegenwärtiger Aktie mit einem Kapitaltheile von Dreihundert Thalern preußischen Courants an dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Vereine zu Duisburg theilhaftig und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit der untern landesherrlich bestätigten Statuten vom verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste des Vereins.

Duisburg, den . . . ten 18

Die Direktion
(Unterschriften.)

Eingetragen in das Aktienregister fol.

Der Rendant
(Unterschrift.)

(An der Seite quer gedruckt soll stehen.)

Zugleich mit dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine für die Jahre 18 . . bis 18 . . nebst Talon dem Inhaber ausgehändigt. Diese Ausgabe von Dividendenschein-Serien nebst Talon wird mit Ablauf des je 5. Jahres wiederholt werden.

**Formular B.**

Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Verein zu Duisburg.

(Erster) Dividendenschein (Serie I.)

zur Aktie Nro. über 300 Thaler preuß. Courant.

Inhaber empfängt gegen Zurücklassung dieses Scheins an der Vereinskasse oder den sonst bekannt zu machenden Stellen am 18 . . diejenige Dividende, welche statutgemäß wird festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Direktion
(Faesimile der Unterschriften)Eingetragen in's Dividendenregister fol. Der Rendant
(Unterschrift.)

(An der Seite quer gedruckt soll stehen.)

§. 26. der Statuten. Die Dividenden verjähren zu Gunsten des Vereins innerhalb vier Jahren von der Fälligkeit an gerechnet.

(Se fünf dieser Scheine bilden ein Blatt, an dessen Fuße stehen soll.)

A. auf der Vorderseite:

Rhein - Ruhr - Kanal - Aktien - Verein zu Duisburg.

Anweisung zur Aktie Nr. [REDACTED]

Eingetragen in's Talonregister fol. [REDACTED]

Der Rentant
(Unterschrift.)

B. auf der Rückseite:

Inhaber empfängt gegen Zurücklassung dieser Anweisung am 18 .
die (zweite) Serie der Dividendscheine zur umstehend bezeichneten Aktie.Die Direktion
(Facsimile der Unterschriften.)(Nr. 341.) Die katholische Haus - Collette zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kath.
Kirche zu Kalk im Landkreise Köln betr. I. S. V. Nr. 1149.Die frühere Kapelle zu Kalk ist vor einigen Jahren von dem Pfarrverbande Deutz
abgelöst und daselbst ein eigenes Pfarrsystem, welches die Gemeinde Kalk und Bingsf, Bür-
germeisterei Deutz umfaßt, gegründet worden. Damals war die Kirche für die Pfarrbewohner
noch groß genug, durch die ungewöhnlich rasche Zunahme der Bevölkerung in Kalk ist sie
aber bald viel zu klein geworden, so daß jetzt ein großer Theil der Kirchenbesucher während
des Gottesdienstes keinen Raum mehr in der Kirche findet und sich auf freiem Felde um das
Gotteshaus aufstellen muß.Das Baubedürfniß ist zu 16,000 Thlr. veranschlagt, wozu durch freiwillige Beiträge
in den Gemeinden und auf sonstige Weise nur ein Fonds von 6,200 Thlr. in Aussicht steht,
so daß noch bei 10,000 Thlr. erforderlich sind, welche die betreffenden Gemeinden nicht auf-
zubringen vermögen, denn in der Gemeinde Kalk, welche 976 Seelen zählt, werden bei 339
Thlr. Grund- und 625 Thlr. Klassensteuer = 762 Thlr. Gemeindesteuer oder 79%, und in
der Gemeinde Bingsf, welche 558 Seelen hat, werden bei 460 Thlr. Grund- und 209 Thlr.
Klassensteuer = 416 Thlr. Communal-Umlagen oder 62% der Staatssteuer erhoben.In Anbetracht dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine kath.
Haus-Collette zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche zu Kalk in dem
Erzbisthum Köln derart bewilligt, daß dieselbe in den Städten innerhalb der Frist bis
zum 1. Juli c. durch Deputirte und in den Landgemeinden in der gewöhnlichen Weise ab-
gehalten werde.Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren
Bürgermeister des kath. Theils unseres Verwaltungsbezirks, in den Landgemeinden obige Col-
lette in der gewöhnlichen Weise abhalten zu lassen und die eingehenden Gaben an die betref-
fenden Steuerkassen abzuliefern, welche die Abführung an unsere Hauptkasse zu bewirken haben.Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis
zum 1. August c.

Düsseldorf den 1. März 1860.

(Nr. 342.) Die Haus Collette Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge zu
Nach, Regierungsbezirk Trier betr. I. S. V. Nr. 1098.Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Jüdenschaft zu Nach, Regierungs-
bezirk Trier Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge daselbst, die
Abhaltung einer Haus-Collette bei den jüdischen Glaubensgenossen in der Rheinprovinz in der